

Neues Bundesmeldegesetz

Ab dem **01. November 2015** gilt bundesweit ein einheitliches Melderecht.

Gleichzeitig werden das Melderechtsrahmengesetz und die Landesmeldegesetze abgelöst.
Betroffen von den Änderungen sind u.a. die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte, Datenübermittlungen an öffentliche Stellen.....

Auch die abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldungen wird wieder eingeführt.

Das bedeutet, dass ab 01.11.2015 ein Wohnungsgeber bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Wohnung bzw. Nebenwohnung) eine Bestätigung ausstellen muss, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.
In der Regel ist das der Wohnungseigentümer.

Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt.

Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form.

Eine entsprechende Wohnungsgeberbestätigung finden Sie auf unserer Internetseite unter „Verwaltung & Politik - Virtuelles Rathaus- Dienstleistungen – Formulare & Dokumente“

Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.